



# Schutz-und Hygienekonzept

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG.....	3
2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN.....	3
2.A MINDESTABSTAND 1,5 M (ABSTANDSREGELN) .....	3
2.B MUND-NASEN-SCHUTZ (MASKE).....	3
2.C HYGIENEANWEISUNG .....	4
2.D HANDLUNGSANWEISUNG FÜR VERDACHTSFÄLLE .....	4
3. MAßNAHMEN IN DEN GEBÄUDEN .....	4
3.A ZUGANG ZU DEN GEBÄUDEN.....	5
3.B KONTAKTDATENERFASSUNG PER LUCA-APP.....	5
3.C WEGELEITSYSTEM.....	5
3.D HANDHYGIENE .....	5
3.E WARTEBEREICHE.....	6
3.F KURS- UND VERANSTALTUNGSRÄUME .....	6
3.G SANITÄRANLAGEN / UMKLEIDEBEREICHE .....	6
3.H REINIGUNG.....	6
4. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN.....	6
4.A ÜBERPRÜFUNG DER ZUTRIITTSBERECHTIGUNG .....	7
4.B KURS- UND VERANSTALTUNGSPLANUNG .....	7
4.C KURS- UND VERANSTALTUNGSDURCHFÜHRUNG .....	7
4.D KURSDURCHFÜHRUNG IN BEWEGUNGSRÄUMEN UND DER SPORTHALLE .....	8
5. EXTERNER KURS- UND VERANSTALTUNGSBETRIEB .....	8
6. ARBEITSRECHTLICHE ASPEKTE.....	9
7. ZUSTÄNDIGKEIT .....	9

## 1. EINFÜHRUNG

Zum Schutz der Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus verpflichtet sich die Volkshochschule Lübeck (VHS), die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln in den VHS-Häusern und externen Kurs- und Veranstaltungsräumen umzusetzen. Unser Ziel ist es, den Gesundheitsschutz aller Beteiligten bei Aufnahme des VHS-Betriebes durch Minimierung von Ansteckungsrisiken bestmöglich sicherzustellen.

Grundlage der durch die VHS Lübeck (VHS) veranlassten Maßnahmen sind die durch das Land Schleswig-Holstein und die Hansestadt Lübeck erlassenen Verordnungen, Erlasse, Allgemeinverfügungen sowie die für städtische Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck erlassenen Dienstanweisungen in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

## 2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Durch die Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln wirken alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten aktiv an der Umsetzung dieses Konzeptes mit. Die Nichteinhaltung kann zum Ausschluss vom Kurs- und Veranstaltungsbetrieb führen.

### 2.A Mindestabstand 1,5 m (Abstandsregeln)

Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m wird auf den Grundstücken und in den Gebäuden der VHS grundsätzlich eingehalten. In anderen Fällen wird durch unterschiedliche Maßnahmen dafür gesorgt, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

- Alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierte sind daher angewiesen, nur direkte Wege zu nutzen, sich hierbei rechts zu halten und möglichst voneinander abgewandt eine entgegenkommende Person zu passieren.
- Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist nicht zulässig.
- Alle Mitarbeiter:innen und Kursleitenden sind aufgefordert, bei Nichteinhaltung des Mindestabstands oder Verstoß gegen andere in diesem Konzept aufgeführten Verhaltensregeln die betreffenden Personen anzusprechen und zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln aufzufordern.
- In Beratungssituationen am Arbeitsplatz kann von der Abstandsregel abgewichen werden, wenn eine geeignete physische Barriere (Spuckschutzwand) zum Einsatz kommt.

### 2.B Mund-Nasen-Schutz (Maske)

Grundsätzlich besteht Maskenpflicht in den VHS-Gebäuden und bei VHS-Veranstaltungen. Erlaubt sind nur qualifizierte oder medizinische Masken (z.B. medizinische OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP2, FFP3, N95, P2, KF94 oder KN95). Alltagsmasken sind unzureichend.

Kursleitende, Teilnehmende und alle sonstigen VHS-Interessierten sind in allen VHS-Gebäuden grundsätzlich zum Tragen einer Maske verpflichtet. Nur am eigenen Sitzplatz und wenn die Mindestabstände eingehalten werden, kann die Maske abgenommen werden.

Auch für Mitarbeiter:innen der VHS ist das Tragen einer Maske grundsätzlich verpflichtend, sobald sich mehrere Personen im selben Raum aufhalten. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro sowie im Zweierbüro mit Spuckschutzwand ist eine Maske nicht erforderlich.

Ebenso nicht verpflichtend ist das Tragen einer Maske für Personen unter sechs Jahren sowie für Personen, die nach § 2a der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) von der Maskenpflicht ausgenommen sind. Hierzu gehören alle Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können. Für die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist vor dem erstmaligen Betreten ein Termin mit der zentralen Verwaltung der VHS zu vereinbaren. Die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Wir empfehlen diesen Personen, vorab ihren Arzt zu konsultieren.

Die nach § 2a der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) definierten Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung sind einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maske eng anliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt wird.

## **2.C Hygieneanweisung**

Neben den bereits in den Punkten 2.A - 2.B genannten Maßnahmen unterstützen alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten die im Rahmen dieses Konzepts getroffenen Maßnahmen durch:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Regelmäßige Handdesinfektion
- Das Fernhalten der Hände aus dem Gesicht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Das richtige Schützen von Wunden
- Das heiße Waschen von Geschirr und Wäsche
- Hygienische Behandlung von Lebensmitteln

## **2.D Handlungsanweisung für Verdachtsfälle**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die VHS-Gebäude nicht betreten. Covid19-verdächtige Symptome sind insbesondere erhöhte Körpertemperatur, Fieber, Husten, Erkältungssymptome, Atemnot oder Halsschmerzen.

## **3. MAßNAHMEN IN DEN GEBÄUDEN**

Im Rahmen der Umsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzes in den VHS-Gebäuden werden Maßnahmen getroffen, die es allen Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten ermöglichen sollen, bestmöglich für die Einhaltung des Infektionsschutzes zu sorgen.

### **3.A Zugang zu den Gebäuden**

Der Zugang zu den Gebäuden ist grundsätzlich nur begründet möglich. Gründe können neben der Kursteilnahme u.a. auch ein Beratungswunsch oder die Anmeldung während der Geschäftszeiten oder die Wahrnehmung eines dienstlichen Gesprächs sein.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen besteht gemäß § 5 Abs. 3 der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) eine Testpflicht, d.h. nur Geimpfte, Genesene oder Getestete mit entsprechendem Nachweis dürfen teilnehmen. Dieses gilt sowohl für Teilnehmende als auch für Kursleitende und Referent:innen. Die Nachweispflicht wird unter 4.A geregelt.

Der Zugang zum Gebäude kann grundsätzlich frühestens 10 min vor Kurs- oder Veranstaltungsstart bzw. vor dem eigentlichen Termin erfolgen. Nach Ende des Unterrichts ist das Gebäude schnellstmöglich zu verlassen.

Wartezonen mit ausreichend Abstand und erklärenden Texten vor dem Eingangsbereich stellen einen geordneten Eintritt in das Gebäude sicher.

An allen Eingängen befinden sich Aushänge, die über Folgendes informieren:

- Hygienestandards
- Hinweise auf die Zugangsbeschränkung
- Hinweis darauf, dass Zuwiderhandlungen zu einem Verweis aus dem Gebäude führen

### **3.B Kontaktdatenerfassung per Luca-App**

Alle Veranstaltungsräume in den VHS-Gebäuden sind mit individuellen QR-Codes ausgestattet. Personen in den VHS-Gebäuden werden gebeten, sich über diese QR-Codes per Luca-App für ihren Veranstaltungsraum zu registrieren. Hierdurch wird im Infektionsfall eine beschleunigte Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt befördert. Dieses ist eine zusätzliche Maßnahme.

Durch die Kursanmeldung liegen der VHS die Kontaktdaten aller angemeldeten Personen vor und können im Infektionsfall genutzt werden. Personen, die ohne Voranmeldung teilnehmen möchten, müssen ergänzend ein Kontaktdatenformular ausfüllen.

### **3.C Wegeleitsystem**

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist eine Trennung des Zu- und Ausgangs räumlich nicht möglich. Die Einhaltung der unter Punkt 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensweisen ist daher von hoher Bedeutung. Aushänge und Bodenaufkleber fordern daher an allen zentralen Orten zur Einhaltung dieser Verhaltensweisen auf.

### **3.D Handhygiene**

In den Eingangsbereichen, in den öffentlichen Sanitäreinrichtungen sowie an zentralen Stellen im Gebäude stehen Möglichkeiten zur Handdesinfektion bereit. Darüber hinaus stehen in den Sanitäreinrichtungen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung. Alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten werden durch leichtverständliche

Aushänge auf richtige Handhygiene-Verhaltensweisen hingewiesen. Die Handdesinfektion hat zumindest beim Betreten des Hauses und nach jedem Toilettengang zu erfolgen.

### **3.E Wartebereiche**

Zur Einhaltung der Abstandsregeln sind sowohl vor den Eingangsbereichen als auch vor den Anmelde- und Beratungsbereichen Wartezonen durch Bodenmarkierungen kenntlich gemacht. Wenn in Wartebereichen Sitzmöbel zur Verfügung gestellt werden, dann wird durch die Anordnung oder auf andere geeignete Weise sichergestellt, dass die Abstandsregel eingehalten wird.

### **3.F Kurs- und Veranstaltungsräume**

Für die Kurs- und Veranstaltungsräume bestehen Tisch- und/oder Sitzpläne, die die maximal zulässige Anzahl an Personen und den Mindestabstand berücksichtigen. Grundsätzlich gilt hier, dass bei der Anordnung der Sitzplätze jeweils 1,5 m Abstand zum nächsten Sitzplatz eingehalten werden müssen.

In jeden Kurs- oder Veranstaltungsraum wird durch Aushänge neben der Sitzordnung und der maximalen Anzahl zulässiger Personen auch auf die Hygiene- und Verhaltensregeln aufmerksam gemacht.

Alle Teilnehmenden, Kursleitenden und Mitarbeiter:innen tragen dazu bei, dass die Räume regelmäßig belüftet werden. Spätestens nach jeweils 20 min Kursgeschehen (2x pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten) ist ein Stoßlüften erforderlich.

### **3.G Sanitäreanlagen / Umkleibereiche**

Neben den bereits in Punkt 3.C genannten Möglichkeiten zur Handreinigung und -desinfektion wird in den Sanitäreanlagen durch Sperrung einzelner Waschbecken und Urinale die Einhaltung des Mindestabstandes unterstützt.

In den Umkleibereichen wird durch entsprechende Kennzeichnung zur Einhaltung der Abstandsregeln aufgefordert.

### **3.H Reinigung**

Es erfolgt eine umfangreiche Reinigung aller häufig berührten Flächen. Hierzu gehören insbesondere die Handläufe, Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe sowie im Sanitärbereich zudem WC-Brillen und Wasserhähne sowie der Tischflächen in den Kursräumen.

In allen Kursräumen stehen zudem Desinfektionsmittel und Haushaltstücher für eine zusätzliche individuelle Reinigung der Flächen am Sitzplatz zur Verfügung.

## **4. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN**

Zusätzlich zu den bisher genannten werden auch organisatorische Maßnahmen getroffen, um u.a. Kontakte zu reduzieren, die Abstandsregeln leichter umsetzen zu können oder auf andere Weise zu dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus beizutragen.

## 4.A Überprüfung der Zutrittsberechtigung

Jeweils am ersten Kurstag einer Veranstaltung wird dem zuständigen VHS-Einlasspersonal bei Eintritt in das Gebäude der schriftliche Nachweis vorgelegt. Personen, die diesen Nachweis nicht vorlegen können, werden abgewiesen, sie dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

Bei Veranstaltungen mit mehreren Terminen werden Teilnehmende, die über einen Nachweis über ihre Genesung oder ihren vollständigen Impfschutz verfügen, gebeten, diesen Nachweis einmalig in der VHS-Geschäftsstelle vorzulegen. Dort wird handschriftlich vermerkt, dass diese Person über einen ausreichenden Infektionsschutz verfügt. Für genesene Personen wird zudem vermerkt, bis zu welchem Datum ihr Infektionsschutz besteht.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhält die Kursleitung eine Papierliste mit den Namen derjenigen Personen, die weder als geimpft noch als genesen gelten und somit regelmäßig ein aktuelles Negativtestergebnis vorlegen müssen. Die regelmäßige Überprüfung eines aktuellen Negativtestergebnisses erfolgt ab dem zweiten Kurstag durch die Kursleitung vor Beginn des Kursgeschehens.

## 4.B Kurs- und Veranstaltungsplanung

Um die Anzahl der sich gleichzeitig im Gebäude bewegenden Personen möglichst gering zu halten und Situationen zu vermeiden, die zu einer Nichteinhaltung des Mindestabstandes führen, werden bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer benachbarter Räume für diese Räume im Bedarfsfall unterschiedliche Startzeiten festgelegt.

Während der Unterrichtseinheit soll der Kursraum nur zum Aufsuchen der Sanitärräume verlassen werden.

Um eine gute Belüftung sowie ein geordnetes Verlassen und Betreten des Kursraumes für die Nachfolgegruppe zu ermöglichen, liegen zwischen Ende und Beginn zweier Kurse im selben Kursraum mindestens 15 Minuten.

Kursleitende bestätigen vor Kursstart die Kenntnisnahme und Umsetzung dieses Konzeptes sowie die Durchsetzung dieses Konzeptes gegenüber den Teilnehmenden.

Die für jeden Raum ermittelte maximale Anzahl an Personen darf nicht überschritten werden.

## 4.C Kurs- und Veranstaltungsdurchführung

Die Kursleitenden sind nach Rücksprache mit der VHS berechtigt, Teilnehmende aus Kursen und Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese vor Kursstart kein geeignetes Testdokument vorlegen (vgl. 4.A), ungeklärte Erkältungssymptome aufweisen oder sich auch nach Aufforderung nicht an die Regelungen dieses Konzeptes halten.

Am Sitzplatz kann die Mund-Nasenbedeckung angenommen werden, sofern die Mindestabstände eingehalten werden.

Die Teilnehmenden werden aufgefordert, ihren Sitzplatz während der Unterrichtseinheit beizubehalten und Toilettengänge auf ein Minimum zu reduzieren.

Jacken und Mäntel sind von Teilnehmenden und Kursleitungen an ihrem Sitzplatz zu halten, so dass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt.

Arbeitsblätter sowie weitere Arbeitsmaterialien werden vor Beginn der Unterrichtseinheit verteilt.

Bei der Verwendung von Materialien (wie z.B. Würfel, Karten, Stifte o.ä.) ist darauf zu achten, dass diese nicht von Person zu Person weitergereicht werden.

Auch der Austausch von Gegenständen aus dem persönlichen Besitz ist zu vermeiden.

Die Abstandsregeln sind auch bei Partner- und Gruppenarbeiten einzuhalten.

Kursteilnehmende sollen nicht an den Tafeln, den Flipcharts oder anderen Präsentationsmedien arbeiten.

Auch beim Betreten und Verlassen des Raumes sind die Abstandsregeln zu beachten.

In geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, nicht stattfinden.

Die Kursleitung achtet während und nach Kursende auf die Einhaltung der Verhaltensregeln aus Punkt 2 A (Mindestabstand) + B (Maskenpflicht).

#### **4.D Kursdurchführung in Bewegungsräumen und der Sporthalle**

Aktuell finden keine Veranstaltungen in Bewegungsräumen oder Sportstätten statt.

### **5. EXTERNER KURS- UND VERANSTALTUNGSBETRIEB**

Ein Kurs- und Veranstaltungsbetrieb außerhalb der VHS-Gebäude ist nur möglich, wenn Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln im Sinne dieses Hygienekonzeptes umgesetzt werden können.

Hierbei ist schriftlich zu vereinbaren, wer für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung dieses Regelwerks zuständig ist. Das Konzept ist von der zuständigen Person freizugeben.

Soll von dem Hygienekonzept der VHS abgewichen werden, muss ein Konzept erstellt werden, das zumindest Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Wie wird gewährleistet, dass ausschließlich Personen mit einem ausreichenden Infektionsschutz Zutritt erhalten?
- Welche Maßnahmen zur Gewährung des Mindestabstands werden getroffen (Bodenmarkierungen, Poster etc.)
- Wie gestaltet sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung? Welche Hinweise werden ausgehängt? Sind Masken vorrätig?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen gibt es für Kurs- und Sanitärräume?
- Welche weiteren Desinfektionsmaßnahmen gibt es für Touchflächen (Lichtschalter, Handläufe, Türgriffe etc.)?
- Welche Handlungsanweisung besteht für Verdachtsfälle?
- Welche Maßnahmen bestehen zur Handhygiene?
- Ggf. Steuerung des Publikumsverkehrs, wenn sich weitere Personen im Gebäude aufhalten (z.B. Nachfolge darf erst ab bestimmter Uhrzeit das Haus betreten, Laufwege, Regelung des Zutritts von fremden Personen)
- Benennung einer verantwortlichen Person



## 6. ARBEITSRECHTLICHE ASPEKTE

Für die städtischen Mitarbeiter:innen gelten die vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck erlassenen Dienstanweisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die entsprechenden Dienstanweisungen wurden diesem Hygienekonzept bei Vorlage beim Gesundheitsamt beigefügt.

## 7. ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig im Hause der VHS für alle Belange hinsichtlich der Hygienemaßnahmen, die im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vor einer COVID-19-Infektion stehen, ist:

Christiane Wiebe  
Bereichsleitung  
Huxstraße 118 – 120  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451/122-4021  
E-Mail: [vhs@luebeck.de](mailto:vhs@luebeck.de)



Lübeck, 04.06.2021 , \_\_\_\_\_

Christiane Wiebe (Bereichsleitung Volkshochschule Lübeck)